jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2022/3/22 Ra 2020/08/0118

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.2022

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §35 Abs1
BUAG §2

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2014/08/0069 E 9. Juni 2015 RS 3 (hier: Betriebe [Unternehmungen] iSd § 2 BUAG)

Stammrechtssatz

Arbeitgeber, die den Vorschriften des BUAG unterliegen, sind jene Personen, auf deren Rechnung und Gefahr (vgl§ 35 Abs. 1 ASVG) Betriebe (Unternehmungen) iSd § 2 Abs. 1 und 2 geführt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020080118.L02

Im RIS seit

29.04.2022

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at